

Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die Vereinigte Filzfabriken AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 entsprochen hat und entsprechen wird. Dies gilt vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Nicht angewendet werden die Empfehlungen A.2 Satz 1; B.2 Satz 2; B.5; C.1; C.2; C.6 Abs. 1; C.7; C.8; C.9; C.10; C.13; C.14; D.1; D.2 Satz 2; D.3; D.4; D.5; D.7; D.11; D.12; D.13; E.1; E.2; E.3; F.1; F.2; F.3 und G.1-G.16.

Diejenigen Empfehlungen, denen die Gesellschaft nicht folgen möchte, werden nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat den unternehmensspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Empfehlungen A.2 Satz 1 (Compliance Management System), D.1 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrates), D.3 (Prüfungsausschuss), D.4 (Kenntnisse der Ausschussmitglieder), D.5 (Nominierungsausschuss), D.11 (Qualitätsprüfung durch Prüfungsausschuss), D.12 (Begleitung der AR-Mitglieder) und D.13 (Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates) entsprechen nicht den Größenverhältnissen des Unternehmens.

Die Empfehlungen B.2 Satz 2 (Erläuterung der Nachfolgeplanung für den Vorstand), B.5 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder), C.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates), C.2 (Altersgrenze für AR-Mitglieder), C.6 Abs. 1 (Unabhängige AR-Mitglieder), C.7 (Unabhängige AR-Mitglieder), C.8 (Nicht unabhängige AR-Mitglieder), C.9 (Vom kontrollierenden Aktionär unabhängige AR-Mitglieder), C.10 (Unabhängigkeit bestimmter Gremienvorsitzender), C.13 (Offenlegung von Beziehungen von AR-Kandidaten); C.14 (Lebensläufe der AR-Kandidaten), D.2 Satz 2 (Namentliche Nennung der Ausschussmitglieder), D.7 (Regelmäßige Tagungen des AR ohne den Vorstand), E.1 (Interessenkonflikte von AR-Mitgliedern), E.2 (Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern), E.3 (Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern), F.1 (Mitteilung von neuen Tatsachen), F.2 (Öffentliches Zugänglichmachen von Abschlüssen und Informationen) und F.3 (Informationen zur Geschäftsentwicklung) entsprechen nicht der Aktionärsstruktur,

wonach ca. 97,5 % der Aktien von den Hauptaktionären Wirth Fulda GmbH und Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG gehalten werden.

Die Empfehlungen G.1 (Festlegungen im Vergütungssystem), G.2 – G.5 (Festlegung der konkreten Gesamtvergütung), G.6 – G.11 (Festlegung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile), G.12 – G.14 (Leistungen bei Vertragsbeendigung), G.15 (Anrechnung der Vergütung für konzerninterne AR-Mandate) und G.16 (Anrechnung der Vergütung für konzernexterne AR-Mandate) stehen in engem Zusammenhang mit den Änderungen des Aktiengesetzes im Rahmen des ARUG II. Die Gesellschaft macht von den dort vorgesehenen Übergangsvorschriften Gebrauch und wird die vorgenannten Grundsätze bei der Entwicklung des gesetzlich erst ab dem Jahre 2021 vorgeschriebenen Vergütungssystems einfließen lassen.

Giengen (Brenz), im April 2021

Der Aufsichtsrat
Der Vorstand